

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Strassennetze  
3003 Bern

[aemterkonsultationen@astra.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@astra.admin.ch)

Bern, 24. August 2020 sgv-KI/ap

## **Bundesgesetz über Velowege**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 13. Mai 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK ein, sich zum Bundesgesetz über Velowege zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Bundesgesetz über Velowege führt den im Jahr 2018 geänderten Artikel 88 der Bundesverfassung auf Gesetzesstufe aus. Es umschreibt die Begriffe und die Planungsgrundsätze für die Velowegnetze sowie die Aufgaben des Bundes und der Kantone. Der Bund übernimmt Aufgaben im Bereich der Vollzugsunterstützung sowie der Koordination und Information. Die Kantone werden verpflichtet Velowegnetze zu planen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert, dass der Gesetzesentwurf massiv entschlackt und auf die umfangreichen Pflichten der Kantone verzichtet wird.**

Der am 13. März 2018 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Schlussabstimmungstext umfasst folgende Verfassungsänderung:

Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege

1. Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest.
2. Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren. Dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.

3. Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Er ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Der in der Vernehmlassung vorliegende Gesetzesentwurf der Umsetzungsvorlage mit nicht weniger als 20 Artikel geht über diesen Rahmen hinaus. In nicht weniger als 20 Artikel wird detailliert geregelt.

Art. 5 auferlegt den Kantonen eine detaillierte Planungspflicht. Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festgehalten werden; die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

In Art. 6 werden detaillierte Planungsgrundsätze festgelegt. Die für die Planung der Velowegnetze zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die Netze zusammenhängend und durchgehend sind und insbesondere alle wichtigen Orte erschliessen; die Netze eine angemessene Dichte und eine direkte Streckenführung aufweisen; die Netze möglichst sicher sind und der Veloverkehr, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird. Zudem müssen die Velowege einen homogenen Ausbaustandard aufweisen und die Netze müssen attraktiv sein.

Art. 9 fordert zudem eine Ersatzpflicht und private Organisationen müssen beigezogen werden (Art. 10).

Eine derart detaillierte Ausführungsgesetzgebung mit derart vielen Auflagen für die Kantone ist nach Auffassung des Schweizerischen Gewerbeverbands nicht mit dem Beschluss des Parlaments vom 18. März vereinbar. Der sgv fordert, dass die Vorlage massiv entschlackt wird und auf umfangreiche Pflichten der Kantone verzichtet wird.

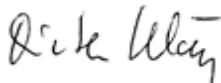
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter